

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung
"Kindertagesstätte"

Maß der baulichen Nutzung

(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Grundflächenzahl GRZ = 0,6

Geschossflächenzahl GFZ = 1,6

Nebenanlagen

Die für die Nutzung der Fläche für Gemeinbedarf "Kindertagesstätte" erforderlichen Nebenanlagen sind ohne weitere Festsetzung zulässig, sofern sie sich der Hauptnutzung unterordnen und mit ihr vereinbar sind.